

Politische Gemeinde Berneck

## **HEIMREGLEMENT**

für das

### **Alters- und Pflegeheim Städtli**

Vom Gemeinderat am 05. Februar 2008 erlassen und  
in Vollzug gesetzt mit der Genehmigung des Kantons.

*1. Änderung vom Gemeinderat am 19. Juni 2012 erlassen und  
in Vollzug ab Rechtskraft durch Nichtergreifen des fak. Referendums.*

Gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 5 und Art. 136 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 15 Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Berneck für das Alters- und Pflegeheim Städtli, Berneck, folgendes

## **H E I M - R E G L E M E N T \*)**

\*) Alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten sinngemäss immer für weibliche und männliche Personen

### **1 ZWECK**

1.1 Die Polit. Gemeinde Berneck führt das Alters- und Pflegeheim Städtli, im Folgenden „APH Städtli“ genannt **Trägerschaft**

1.2 Das „APH Städtli“ bietet betagten Personen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, einen angenehmen und wohnlichen Aufenthalt mit fachgerechter Pflege und Betreuung. Es wird als Alters- und Pflegeheim geführt **Aufgabe**

### **2 ORGANISATION**

2.1 Der Gemeinderat übt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oberste Aufsicht über das „APH Städtli“ aus und entscheidet im Rahmen des Gesamt-Organigramms in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist **Gemeinderat**

2.2 Der Gemeinderat **Aufgaben**

- wählt die Kommission für Alter und Pflege
- erlässt die Funktions- und Aufgabenbeschreibung für die Kommission Alter und Pflege
- wählt das leitende Personal (Heimleitung und Bereichsleitungen)
- genehmigt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Bürgerschaft
- erlässt die Taxordnung
- genehmigt den Stellenplan
- ist erste Rekurs-Instanz

2.3 Die Kommission für Alter und Pflege **Kommission Aufgaben**

- ist beratende Instanz für den Gemeinderat und die Heimleitung des APH Städtli“
- führt die Aufgaben und Pflichten gemäss Funktions- und Aufgabenbeschreibung aus
- bereitet die Geschäfte zu Handen des Gemeinderates vor und stellt Anträge

- 2.4 Die Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.  
Mindestens 2 Mitglieder gehören dem Gemeinderat an **Zusammensetzung**
- 2.5 Die Kommission wird vom Gemeindepräsidium geleitet **Präsident**
- 2.6 Weitere Sachverständige werden beratend beigezogen:  
- die Heimleitung  
- die Leitung Pflege und Betreuung  
- der Gemeindegassier als Rechnungsführer **Sachverständige**
- 2.7 Die Heimleitung leitet und führt das „APH Städtli“ **Heimleitung**
- 2.8 Der Gemeinderat erlässt für die Heimleitung die Stellen- / Funktionsbeschreibung entsprechend dem Ressort-Organigramm **Aufgaben**
- 2.9 Der Heimleitung sind unterstellt:  
- die Pflege und Betreuung mit der Leitung Pflege und Betreuung  
- die Hauswirtschaft mit der Leitung Hauswirtschaft  
- die Verpflegung mit der Leitung Verpflegung **Dienste**
- 3 AUFNAHME**
- 3.1 Das „APH Städtli“ dient in erster Linie den Einwohnern von Berneck.  
Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Einwohner aus  
andern Gemeinden aufgenommen **Grundsatz**
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit unter Berücksichtigung  
des Gesundheitszustandes und des sozialen Umfeldes **Dringlichkeit**
- 3.3 Die Heimleitung kann eine Aufnahme verweigern:  
- bei einer ansteckenden Krankheit  
- wenn ein psychisches Gebrechen eine erhebliche Störung des  
Zusammenlebens im Heim erwarten lässt **Verweigerung**
- 3.4 Die Grundlagen für das Pensionsverhältnis der Bewohner sind  
- das Heimreglement  
- die Taxordnung  
Diese werden den künftigen Bewohnern vor dem Eintritt abgegeben **Pensionsverhältnis**
- 3.5 Schriftliche Aufnahmegesuche nimmt die Heimleitung entgegen **Aufnahmegesuch**
- 3.6 Die Heimleitung entscheidet (im Bedarfsfall nach Rücksprache mit dem  
Kommissions-Präsidium) über die Aufnahme **Aufnahme-Entscheid**
- 3.7 Gegen den Aufnahme-Entscheid kann innert 14 Tagen schriftlich beim  
Gemeinderat Rekurs erhoben werden **Rekurs**

- 3.8 Für Zimmer-Reservierungen wird eine Gebühr erhoben. **Reservationen**
- 3.9 Dem Wunsch des Bewohners auf ein bestimmtes Zimmer wird nach Möglichkeit entsprochen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmer-Zuteilung **Zimmer-Zuteilung**
- 3.10 Die Heimleitung kann und muss beim Vorliegen wichtiger Gründe Bewohner in ein anderes Zimmer verlegen. Sie gibt allen Betroffenen und allenfalls den Angehörigen vorgängig Gelegenheit zur Meinungs-  
äusserung **Zimmer-Verlegung**

#### **4. AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISSES**

- 4.1 Der Bewohner kann das Pensionsverhältnis jederzeit auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen **Kündigung**
- 4.2 In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Pflege und Betreuung oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung des Bewohners oder seiner Interessenvertreter das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf das Ende des folgenden Monats **Kündigung aus wichtigen Gründen**
- 4.3 Bei vorzeitigem Austritt sind die Tagestaxe plus evtl. Zusatzkosten gemäss Taxordnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. In Härtefällen kann der Gemeinderat eine Sonderregelung treffen **Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist**
- 4.4 Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung 10 Tage nach erfolgter Zimmerräumung. Zu bezahlen sind während dieser Zeit die Tagestaxe plus evtl. Zusatzkosten **Todesfall**

#### **5. PENSIONSPREISE**

- 5.1 Die Aufenthaltskosten werden vom Gemeinderat in der detaillierten Taxordnung auf Antrag der Kommission festgelegt. Sie beinhalten: **Festsetzung**
- die Tagestaxe
  - die Pflorgetaxe
  - die Zusatzkosten/Zuschläge für spezielle Leistungen
  - die Regelung bei Abwesenheit
- 5.2 Preisänderungen werden einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt **Änderungen**
- 5.3 Die Tagestaxe beinhaltet die Kosten für: **Tagestaxe**
- ein teilmöbliertes Zimmer inkl. Nebenkosten
  - die Vollpension
  - die Zimmer-Reinigung
  - die Hausdienstleistungen
  - das Besorgen der Wäsche
  - einfache Hilfeleistung bei Krankheit und Unfall

- 5.4 Die Pflegetaxe enthält die Kosten für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung, die nach der Stufe des Pflege- und Betreuungsanspruchs abgestuft werden. Sie entsprechen anerkannten Richtlinien sowie Abstufungs-Kriterien von Fachverbänden oder Krankenkassen **Pflegetaxe**
- 5.5 Zwei- bis drei Wochen nach dem Eintritt wird der Pflege- und Betreuungsbedarf durch die Leitung Pflege und Betreuung ermittelt und festgelegt **Pflegestufe**
- 5.6 Die Einstufung wird von der Leitung Pflege und Betreuung in regelmässigen Abständen (mindestens halbjährlich) überprüft. Bei länger andauernden veränderten Verhältnissen wird die Pflegetaxe angepasst **Anpassung**
- 5.7 Die Zusatzkosten und die Zuschläge für spezielle Leistungen enthalten insbesondere die Kosten für:
- die ausserordentlichen Mehraufwendungen von Pflegeleistungen
  - alle zusätzlichen Komfortleistungen und Sonderwünsche
  - die Transporte und Begleitungen für Bewohner
  - Coiffeur, Pedicure, Medikamente, Pflegematerialien und dergleichen
  - die Flick- und Näharbeiten
  - die besondere Reinigung der persönlichen Wäsche
  - die Verpflegung von Gästen der Bewohner, spezielle Getränke
  - die Telefon-/Fernseh-/Radio-Gebühren und Konzessionen
  - die Schluss-/Austritts- oder ausserordentliche Reinigung
- Zuschläge**
- 5.8 Bei Abwesenheit wird eine Reduktion der Aufenthaltskosten (gemäss Taxordnung) gewährt **Abwesenheit**
- 5.9 Für Bewohner, welche vor dem Eintritt ins „APH Städtli“ nicht Wohnsitz in der Gemeinde Berneck hatten, wird ein in der Taxordnung festgesetzter Zuschlag für Auswärtige erhoben **Auswärtige**
- 5.10 Für den Eintritts-, wie auch für den Austritts-Tag sind die vollen Aufenthalts- und Pflegekosten zu entrichten **Ein-/Austritts-Tag**
- 5.11 Alle Ansätze werden so angesetzt, dass der Betrieb selbsttragend geführt wird **selbsttragend sein**
- 5.12 Die Bewohner erhalten die Heimrechnung monatlich. Diese ist innert 15 Tagen zu bezahlen. Auf verspätete Zahlungen wird Verzugszins berechnet **Rechnungsstellung**
- 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNER**
- 6.1 Beim Eintritt bringt der Bewohner seine persönliche Ausstattung mit. Kleider und Wäsche sind mit Namens-Etiketten zu versehen. Unterhalt und Ergänzung ist Sache der Bewohner **Persönliche Kleidung und Wäsche**
- 6.2 Für vermisste oder verloren gegangene Kleidungsstücke und Effekten sowie für Schäden übernimmt das „APH Städtli“ keine Haftung **Haftung**

- 6.3 Alle Zimmer sind mit einem Pflegebett, einem Pflegenachtisch sowie einem Einbauschränk ausgerüstet. Die übrigen Gegenstände und Möbel darf der Bewohner selber mitbringen und damit sein Zimmer gestalten **Persönliche Möbel**
- 6.4 Ausserhalb des Zimmers können keine Möbel deponiert werden **kein Möbel-Depot**
- 6.5 Beim Austritt sind alle persönlichen Gegenstände innert 14 Tagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Heimleitung dieselben zu Lasten des ehemaligen Bewohners auswärts einlagern **Zimmer-Räumung**
- 6.6 Geld- und Wertsachen können gegen Quittung bei der Heimleitung deponiert werden. Für dauernde Depots ist aus Haftungsgründen ein Bank-Schliessfach zu verwenden **Geld-/Wertsachen**
- 6.7 Für im Zimmer aufbewahrte Geld- und Wertsachen haftet der Bewohner vollumfänglich. Das „APH Städtli“ übernimmt dafür keine Haftung **Haftung**
- 6.8 Die Versicherung der persönlichen Gegenstände und Möbel sowie die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Bewohners **Versicherungen**
- 6.9 Die freie Arztwahl ist für jeden Bewohner gewährleistet. Beim Eintritt teilt der Bewohner der Leitung Pflege und Betreuung mit, welcher Arzt die medizinische Betreuung für ihn wahrnimmt **Ärztliche Betreuung**
- 6.10 Die betreuenden Ärzte haben die Leitung Pflege und Betreuung über die angeordnete Behandlung zu instruieren und Auskunft zu erteilen **Information Ärzte**
- 6.11 Die örtlichen Seelsorger betreuen die Bewohner nach deren Wünschen. Die Bewohner sind völlig frei in der Wahl eines eigenen Geistlichen **Religiöse Betreuung**

## 7. RECHTSSCHUTZ

- 7.1 Beschwerden über Mitbewohner oder Angestellte sind an die Heimleitung zu richten. Beschwerden gegen die Heimleitung sind an das Präsidium der Kommission zu richten **Beschwerden**
- 7.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) **Rechtsschutz**

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Das Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Städtli, vom 28. Juli 2000 wird aufgehoben **Aufhebung bisheriges Recht**

## 9. GENEHMIGUNGSVERMERKE

- 9.1 Erlassen am 05. Februar 2008 und in Vollzug gesetzt mit der Genehmigung des Departements des Innern

**GEMEINDERAT BERNECK**

Der Gemeindepräsident

*sig. Jakob Schegg*

Der Gemeinderatsschreiber

*sig. René Schelling*

9.2 Dem fakultativen Referendum unterstellt  
vom 14. Februar 2008 bis 14. März 2008

9.3 Vom Departement des Innern genehmigt am:  
09. April 2008

Für das

DEPARTEMENT DES INNEREN

*sig. lic.iur. Gabriela Maag Schwendener*

9.4 1. Änderung erlassen am 19. Juni 2012 und in Vollzug ab Rechtskraft  
durch Nichtergreifen des fakultativen Referendums

**GEMEINDERAT BERNECK**

Der Gemeindepräsident

*sig. Jakob Schegg*

Der Gemeinderatsschreiber

*sig. Philipp Hartmann*

9.5 Dem fakultativen Referendum unterstellt  
Vom 12. Juli 2012 bis 20. August 2012